# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/79 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1979

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68 und (EWG) Nr. 2496/78 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/78 (4), regeln die Einzelheiten für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano. Aufgrund der bisherigen Erfahrung und der Marktentwicklung sind einige dieser Bestimmungen anzupassen, insbesondere in bezug auf die Höhe der Beihilfe, die Voraussetzungen, die die genannten Käsesorten erfüllen müssen, die von der Interventionsstelle durchzuführenden Kontrollmaßnahmen sowie die Mitteilung bestimmter Angaben durch den betreffenden Mitgliedstaat an die Kommission.

Hinsichtlich der in der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 der Kommission (5) vorgesehenen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse ist die Frist für die Mitteilung der Angaben durch den betreffenden Mitgliedstaat an die Kommission um einen Tag zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 16 und 17 erhalten folgende Fassung :

„*Artikel 16*

(1) Der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 vorgesehene Lagervertrag wird abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

a) Der Grana-Padano-Käse muß zum Zeitpunkt des Beginns der durch den Vertrag geregelten Lagerhaltung mindestens 9 Monate und der Parmigiano-Reggiano-Käse mindestens 15 Monate alt sein. Diese Käsesorten dürfen vorher weder Gegenstand eines Lagervertrags gewesen sein noch aus Beständen stammen, die von der Interventionsstelle wieder auf den Markt gebracht worden sind.

b) Die Käsepartie besteht aus mindestens 100 Laiben.

c) Die Käsesorten tragen in unverwischbaren Buchstaben :

— das Herkunftszeichen,

— die Nummer des Unternehmens, in dem sie hergestellt worden sind,

— für ab 1. Januar 1980 hergestellten Käse den Herstellungsmonat, gegebenenfalls verschlüsselt,

— ein spezifisches Lagerungszeichen, das bei der Einlagerung auf dem Käse angebracht wird, um ihn von dem Käse zu unterscheiden, für den kein Lagervertrag abgeschlossen worden ist.

d) Der Lagerhalter verpflichtet sich :

— die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Laufzeit des Vertrages nicht ohne Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern ;

— eine Bestandsbuchhaltung zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die in der Vorwoche erfolgten Ein- und Ausgänge mitzuteilen.

(2) Der Lagervertrag

a) muß schriftlich abgefaßt sein und den Tag des Beginns der Lagerung unter Vertrag angeben ;

b) muß nach der Einlagerung des Käses und innerhalb einer Frist von höchstens vierzig Tagen nach dem Zeitpunkt des Beginns der Lagerung unter Vertrag abgeschlossen werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1978, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 300 vom 27. 10. 1978, S. 24.

*Artikel 17*

(1) Der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung von Käse wird wie folgt festgesetzt :

a) für Grana Padano auf 1,91 ECU je Tonne und Tag,

b) für Parmigiano-Reggiano auf 2 ECU je Tonne und Tag.

(2) Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von über 90 Tagen, jedoch nicht länger als

a) 180 Tage für Grana-Padano-Käse,

b) 365 Tage für Parmigiano-Reggiano-Käse

gewährt.

Die Lagerdauer wird vom Tag des Beginns der Lagerung unter Vertrag bis zum Tag der Auslagerung berechnet.

(3) Für die Höhe der in ECU ausgedrückten und für einen Lagervertrag geltenden Beihilfe ist der erste Tag der Lagerung unter Vertrag maßgebend.

Ihre Umrechnung in Landeswährung wird anhand des Kurses vorgenommen, der am letzten Tag der Lagerhaltung mit Anspruch auf Beihilfe gilt.

(4) Die Zahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 90 Tagen, die vom letzten Tag der Lagerhaltung mit Anspruch auf Beihilfe an gerechnet wird."

2. Die folgenden Artikel 17a und 17b werden eingefügt :

*„Artikel 17a*

Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der unter Vertrag stehenden Partien zu gewährleisten.

Sie trifft insbesondere Maßnahmen, die die rasche Identifizierung von Lagerverträgen unterliegendem Käse innerhalb des Lagerhauses ermöglichen.

*Artikel 17b*

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission zum Mittwoch jeder Woche mit :

a) die Käsemengen, die in der Vorwoche Gegenstand von Lagerverträgen waren ;

b) gegebenenfalls die Mengen, für welche die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) erster Gedankenstrich genannte Genehmigung erteilt worden ist."

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 wird wie folgt geändert :

Im ersten Satz des Artikels 6 werden die Worte „zum Dienstag" durch die Worte „zum Mittwoch" ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*